

## KOMBILOHNBEIHILFE

**Sie wollen eine Arbeit aufnehmen?**

**Dann nützen Sie das Angebot des Arbeitsmarktservice zur Förderung von vollversicherungspflichtigen Arbeitsverhältnissen.**

### Wer?

Gefördert werden kann u.a. das Arbeitsverhältnis von

- arbeitslosen Frauen, die älter als 45 Jahre alt sind,
- Wiedereinsteigerinnen,
- Frauen mit gesundheitlichen Einschränkungen
- Personen über 50 Jahre,

die eine Vormerkung von mindestens 182 Tagen aufweisen oder

- Personen, die eine Vormerkung von mind. 1 Jahr aufweisen
- Arbeitslose Personen, die regional nicht vermittelt werden können

### Was?

Gefördert werden kann ein vollversicherungspflichtiges Arbeitsverhältnis mit einem Arbeitsausmaß von mindestens 20 Wochenstunden (in Ausnahmefällen ist eine geringere Wochenstundenanzahl möglich).

### Wie lange?

Die Beihilfe kann für die Dauer des Arbeitsverhältnisses, maximal bis zu einem Jahr gewährt werden.

### Wie viel?

Die Höhe der Beihilfe ergibt sich aus der Differenz des zuletzt gebührenden Arbeitslosengeldes bzw. der zuletzt gebührenden Notstandshilfe (ohne Anrechnung des (Partner)Einkommens) plus 30% und dem Nettoerwerbseinkommen (inklusive Sonderzahlungen).

Die maximale Beihilfenhöhe beträgt EUR 950,-- monatlich. Förderungen von monatlich unter EUR 10,-- werden aus verwaltungswirtschaftlichen Gründen nicht gewährt. Mit der Kombilohnbeihilfe ergibt sich ein Gesamteinkommen in der Höhe des Arbeitslosengeldes bzw. der Notstandshilfe plus 30%.

Alle Änderungen (z.B. Änderung des Beschäftigungsausmaßes, Unterbrechungen, monatliche Einkommensschwankungen über EUR 150,--) sind dem AMS umgehend bekannt zu geben und führen zu einer Neuberechnung der Beihilfe.

### Wo?

Die Beihilfe ist an ein Beratungsgespräch gebunden. Dies erfordert, dass der/die FörderungswerberIn mit dem/der zuständigen BeraterIn der regionalen Geschäftsstelle des AMS rechtzeitig vor Beginn des Arbeitsverhältnisses Kontakt aufnimmt oder einen entsprechenden Beihilfeantrag über das eAMS-Konto übermittelt.